

Die neue Vermögensschaden-Haftpflicht für Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwälte – starke Leistungen im Detail

Im Juli 2016 erneuert HDI als einer der führenden Haftpflichtversicherer im deutschen Markt die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwälte. Basierend auf der langjährigen Erfahrung in diesem Bereich werden mit der neuen Bedingungs- und Tarifgestaltung umfangreiche Deckungskonzepte mit vielen Highlights geboten.

Die Haftungsrisiken für Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwälte sind in den letzten Jahren deutlich gestiegen. Allein die Zahl der Schadenersatzforderungen hat sich in letzter Zeit verdoppelt. In diesem Hinblick ist es besonders wichtig, Berufseinsteigern risikoadäquaten Versicherungsschutz zu bieten. Mit dem neu eingeführten Umsatztarif profitieren Kleinpraxen mit einem Honorarumsatz bis zu 100.000 Euro von besonders günstigen Konditionen.

Weitere Highlights unseres neuen Produkts:

- **Zeitgemäßer Versicherungsschutz**
Cyber-Drittschäden aus dem Verlust, der Veränderung oder der Nichtverfügbarkeit von elektronischen Daten bei Mandanten sind generell mitversichert. Damit sind Sie auf der sicheren Seite, wenn bei Ihren Mandanten sensible Daten verloren gehen, unzulässigerweise verändert werden oder der Datenschutz bzw. die Netzwerksicherheit verletzt wird. Optional können Cyber-Eigenschäden als Ergänzung zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung mitversichert werden.
- **Mehrwert für Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung**
Die persönliche Haftpflicht der Partner einer Partnerschaft mbB ist automatisch mitversichert – ganz ohne Mehrkosten.

Darüber hinaus bieten wir individuelle Deckungskonzepte für Partnerschaften mbB und überzeugen bei gemischten Partnerschaften mit unserer speziellen Expertise.

- **Flexibilität**
Sie können frei wählen, ob Sie einen festen Selbstbehalt von 750 Euro vereinbaren wollen – oder lieber eine prozentuale Selbstbeteiligung mit einer Höchstgrenze von 750 Euro.
- **Existenzgründer**
Existenzgründer zahlen im Rahmen eines neuen Umsatztarifs für Kleinpraxen im ersten Versicherungsjahr – unabhängig vom Umsatz – lediglich den jeweiligen Mindestbeitrag. Weiterer Vorteil für Berufsanfänger: Der Selbstbehalt in den ersten drei Jahren nach der Erstzulassung entfällt völlig.

Neben diesen Vorteilen bietet die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung viele weitere attraktive Leistungen wie z. B. die Mitversicherung des Datenschutzrisikos in voller Höhe der Vertragsdeckungssumme oder die Mitversicherung der persönlichen Inanspruchnahme von Geschäftsführern versicherter Kapitalgesellschaften.

Verbandsmitglieder profitieren:

Für Mitglieder im Deutschen Steuerberaterverband existieren darüber hinaus besondere Rahmenvertragskonditionen.

Schon seit vielen Jahren arbeiten wir eng mit Berufsorganisationen und deren Mitgliedsverbänden zusammen. Für Mitglieder zahlt sich diese langjährige Verbindung durch viele Vorteile aus. Die ständige zielgruppenspezifische Fort- und Weiterbildung unseres Vertriebs und der Vertriebspartner macht uns zu einem Partner, der Sie jederzeit mit höchster Fachkompetenz berät und Ihnen so zahlreiche Möglichkeiten eröffnet.

Als Marktführer in der Vermögensschaden-Haftpflicht von Steuerberatern hat HDI jahrzehntelange Erfahrung in der Beurteilung berufs- und kanzeispezifischer Haftungsgefahren und verfügt über ein erstklassiges eigenes Schadenmanagement.

Unsere Beratung beinhaltet ein proaktives Risikomanagement mit einer Analyse der aktuellen Risikosituation und der Vorausschau auf die zukünftige Entwicklung. Dies gilt für den einzelnen Kunden ebenso wie für die Gesamtheit der Berufsträger.

Unser umfassendes Beratungsangebot beinhaltet:

- Individuelle Risikoanalyse auf Basis einer umfassenden Datenerfassung der Mandatsstruktur und des Tätigkeitsfelds
- Beratung bei der Ermittlung des angemessenen Versicherungsbedarfs
- Risikogerechte Absicherung für Haftungsbegrenzung mit AAB
- Optimierung der Versicherung bei interprofessionellen Sozietäten und anderen Rechtsformen/Zusammenschlüssen
- Maßgeschneiderte Objektdeckungen
- Analyse bestehender Versicherungsverträge (Prüfung von Bedingungen und Prämien)
- Laufende Betreuung in allen Versicherungsfragen
- Fachinformation Glaktuell und GIservice für wirtschaftsprüfende, rechts- und steuerberatende Berufe
- Im Schadenfall können Sie sich auf unsere Fachjuristen verlassen, die über fundierte Expertise und langjährige Erfahrung verfügen. Als Teil des Talanx-Konzerns besitzen wir eine Finanzstärke, mit der wir auch Großschäden zuverlässig regulieren können – auch wenn die Verstöße viele Jahre zurückliegen.

Ganzheitliche Beratung:

Wenn Sie einen Kunden ganzheitlich beraten wollen, müssen Sie über das konkrete Mandat hinausblicken. Dieser Weitblick lohnt sich auch bei der Absicherung Ihrer eigenen beruflichen Existenz. Betrachten Sie deshalb nicht nur mögliche Risiken aus der beruflichen Tätigkeit, sondern auch bestehende Werte: ob modernes Bürogebäude oder teure Elektronik – all das ist die Basis für Ihren wirtschaftlichen Erfolg. Kommt es zu Beschädigungen oder Verlust, kann das erhebliche finanzielle Folgen haben.

Mit unseren individuellen Zusatzleistungen stimmen Sie den Schutz optimal auf Ihren Bedarf ab: Sei es durch eine ergänzende Inhalts- oder Elektronikversicherung, eine Rechtsschutzversicherung oder eine Ertragsausfallversicherung. Damit genießen Sie das gute Gefühl, an alles gedacht zu haben.

Die sogenannte konsolidierende Schadenbetrachtung war in jüngerer Vergangenheit wieder Gegenstand zweier BGH-Entscheidungen (BGH v. 10.12.2015 – IX ZR 56/15, DStRE 2016, 247; BGH v. 18.2.2016 – IX ZR 191/13, DB 2016, 887). Es geht hierbei um Haftungskonstellationen, bei denen sich die Folgen einer – regelmäßig steuerlichen – Fehlerberatung bei zwei unterschiedlichen Rechtssubjekten dergestalt auswirken, dass ein Rechtssubjekt zwar einen Vorteil erlangt, ein anderes jedoch einen Nachteil erleidet. Haftungsrechtlich führt dies zu der Frage, ob für den Umfang der Haftung des Beraters allein die Vermögenslage eines einzelnen Rechtssubjekts maßgeblich ist oder aber ob es möglich ist, beide Vermögensmassen letztlich „in einen Topf zu werfen“ und damit eine konsolidierte Schadenbetrachtung vorzunehmen.

Grundsatz der Differenzierung unterschiedlicher Vermögensmassen

Im Rahmen der nach § 249 BGB vorzunehmenden Differenzhypothese ist grundsätzlich ein Gesamtvermögensvergleich anzustellen, in den alle von dem haftungsbegründenden Ereignis betroffenen Positionen einzubeziehen sind (BGH v. 20.1.2005 – IX ZR 416/00, GI 2005, 108). Unzureichend ist es, wenn lediglich Einzelpositionen berücksichtigt werden. Erforderlich ist eine Gegenüberstellung der hypothetischen und der tatsächlichen Vermögenslage. Hierbei ist Ausgangspunkt der Schadenbetrachtung alleine das Vermögen des Geschädigten und nicht dasjenige dritter Personen (BGH v. 20.1.2005 – IX ZR 416/00, GI 2005, 108). Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Grundsätze der Drittschadensliquidation oder des Vertrags mit Schutzwirkung zugunsten Dritter greifen.

Die Rechtsprechung unterscheidet mithin – jedenfalls dem Grundsatz nach – streng zwischen den verschiedenen Vermögensmassen unterschiedlicher Beteiligten:

So sind die Vermögensmassen von Gesellschaftern und Gesellschaft strikt voneinander zu trennen; eine einzige Aus-

nahme hat der BGH bislang bei einer Einmann-GmbH gemacht (BGH v. 13.11.1973 – VI ZR 53/72, NJW 1974, 134).

Aus dem Grundsatz der strikten Trennung der Vermögensmassen folgte in der Vergangenheit auch, dass bei Anwendung des damaligen Körperschaftsteuer-Anrechnungsverfahrens im Fall der verdeckten Gewinnausschüttung die steuerliche Mehrbelastung der GmbH mit der Minderbelastung des Gesellschafters nicht verrechnet werden konnte (BGH v. 18.12.1997 – IX ZR 153/96, GI 1998, 268).

Ausnahme vom Grundsatz der Differenzierung unterschiedlicher Vermögensmassen

a) Unbeachtlichkeit von Vermögensverschiebungen innerhalb der Familie

Im Jahre 1984 hatte sich der BGH erstmalig mit einer Konstellation zu befassen, bei der eine isolierte Betrachtung bloß eines Vermögens als unzutreffend angesehen wurde (BGH v. 28.11.1984 – IVa ZR 224/82, VersR 1985, 265):

Ein Steuerberater hatte die Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft bei der Umwandlung in eine GmbH beraten. Der später verstorbene Vater (Erblasser) war Komplementär, seine Kinder Kommanditisten. Der Umwandlung lag die vom Steuerberater erstellte KG-Bilanz zugrunde. Eine bei der GmbH durchgeführte Betriebsprüfung bemängelte, dass das Grundstück nicht auf die GmbH habe übertragen und in deren Bilanz habe ausgewiesen werden können, weil die KG nicht Gesamthandseigentümer des Grundstücks gewesen war. Eine steuerfreie Übertragung von der KG zur GmbH wäre nur dann möglich gewesen, wenn die KG vorher Gesamthandseigentümer geworden wäre. Die Ehefrau (Erbin) machte sodann gegen den Steuerberater Schadenersatzansprüche mit der Begründung geltend, die Steuerbelastung hätte vermieden werden können, wenn dem Ehemann geraten worden wäre, das Grundstück bereits zu Lebzeiten an die KG zu übertragen.

Prämisse für einen Schaden war damit, ob der Erblasser zu Lebzeiten überhaupt bereit gewesen wäre, im Interesse des Unternehmens und der Gesamtfamilie eine Einschränkung seiner persönlichen Rechte an dem in seinem persönlichen Eigentum gehaltenen Grundstück in Kauf zu nehmen. Dies war zwischen den Parteien streitig.

Der BGH stellte hier den Erfahrungssatz auf, dass viele Gewerbetreibende bereit seien, ihre nächsten Angehörigen ohne eine (gleichwertige) Gegenleistung an ihrem Unternehmen zu beteiligen; die Neigung hierzu könne besonders groß sein, wenn damit eine steuerliche Entlastung der Familie verbunden sei. In einer solchen Vermögensverschiebung könne jedenfalls dann kein Schaden im Rechtssinn, in ihrem Unterbleiben kein mit dem Steuerschaden verrechenbarer Vermögensvorteil gesehen werden, wenn sie im Interesse der Steuerersparnis gewollt und gewünscht ist (vgl. später auch BGH v. 20.3.2009 – IX ZR 104/05, GI 2008, 150; BGH v. 24.9.1986 – IVa ZR 236/84, GI 1986, 169).

b) Unbeachtlichkeit von Vermögensverschiebungen innerhalb der Familie – Berücksichtigung zugunsten des Steuerberaters

Die vorgenannte Entscheidung (BGH v. 28.11.1984 – IVa ZR 224/82, VersR 1985, 265) wirkte sich seinerzeit zulasten des beklagten Beraters aus. Dass dies aber nicht unbedingt so sein muss, stellte der BGH zwei Jahre später klar (BGH v. 24.9.1986 – IVa ZR 236/84, GI 1986, 169):

Der Gedanke, dass in einer Vermögensverschiebung jedenfalls dann kein Schaden im Rechtssinne, in ihrem Unterbleiben kein mit dem Steuerschaden verrechenbarer Vermögensvorteil gesehen werden kann, wenn sie im Interesse der Steuerersparnis gewollt und gewünscht sei, müsse auch zugunsten des steuerlichen Beraters Anwendung finden. Wenn sich Familienangehörige – insbesondere Eheleute – wirtschaftlich als eine Einheit betrachten, wenn jeder von ihnen bereit sei, persönliche steuerliche oder sonstige finanzielle Nachteile in Kauf zu nehmen, falls sich dadurch die Vermögenslage der Familie im Ganzen bessert, sei es verfehlt, bei der Berechnung des Schadens allein darauf abzustellen, inwieweit sich die Vermögensverhältnisse eines bestimmten Familienangehörigen durch die zum Schadenersatz verpflichtende Handlung des Beraters verändert haben. Vielmehr müssten die Auswirkungen auf alle Familienangehörigen in Betracht gezogen werden.

Hintergrund dieser Entscheidung war eine Fallgestaltung, bei der dem Steuerberater zum Vorwurf gemacht wurde, dass durch die von ihm begleitete Umstrukturierung des von Eheleuten betriebenen Unternehmens eine Betriebsaufspaltung mit der Folge später nachgeforderter Gewerbesteuer entstanden sei. Einer isolierten Betrachtung nur einer Vermögensmasse erteilte der BGH eine Absage und erachtete die Klage aufgrund der nicht erfolgten vollumfänglichen Darlegung der Vermögensverhältnisse aller Beteiligten als un schlüssig. Alle Umstände sprächen dafür, dass es den Eheleuten darauf angekommen sei, ihre Vermögensverhältnisse so zu ordnen, dass von ihnen bei einer Gesamtbetrachtung ein möglichst günstiges Ergebnis erzielt wurde, auch wenn, isoliert betrachtet, der eine oder der andere dabei einen vermögensrechtlichen Nachteil erlitt.

c) Fehlerhafte Verschmelzungsberatung – Berücksichtigung des Vermögens der untergegangenen Gesellschaft

Diesen haftungsrechtlichen Ausgangspunkt verfolgte der BGH auch in dem Fall, bei dem eine Pflichtverletzung eines Steuerberaters bei der Verschmelzung zweier Kapitalgesellschaften im Raum stand (BGH v. 5.12.1996 – IX ZR 61/96, GI 1997, 113):

Dem Steuerberater wurde zum Vorwurf gemacht, bei der Verschmelzung einer Gesellschaft (A) auf eine andere Gesellschaft (B) übersehen zu haben, dass die alternative Verschmelzung von der Gesellschaft (B) auf die Gesellschaft (A) steuerlich günstiger gewesen wäre, weil dann noch eine Verlustverrechnung möglich gewesen wäre.

Das Berufungsgericht war der Auffassung, dass der klagenden Gesellschaft kein Schaden entstanden sei, weil der Steuervorteil nämlich bei der Alternativgestaltung der anderen Gesellschaft zugekommen wäre; sie selbst wäre aber bei der Alternativverschmelzung untergegangen.

Dieser Argumentation schloss sich der BGH nicht an: Wenn es – so der BGH – Aufgabe des Steuerberaters gewesen wäre, durch richtige Vertragsgestaltung dafür zu sorgen, dass nach der Verschmelzung diejenige Gesellschaft fortbestand, die die größtmöglichen Steuervorteile in Anspruch nehmen konnte, dann müsse bei der Schadensbeurteilung die Vermögenslage der tatsächlich übernehmenden Gesellschaft mit derjenigen verglichen werden, in der sich die Gesellschaft befände, auf die bei richtiger Gestaltung die Verschmelzung vorgenommen worden wäre. Dass es sich jeweils um einen anderen Rechtsträger handelt, spiele dabei keine Rolle; denn wirtschaftlich gehe es immer um dieselbe Vermögensmasse, deren Bestand durch zutreffende Gestaltung der Verschmelzung gesichert werden sollte.

d) Konsolidierte Schadenbetrachtung auch bei Partnern einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft – Belastung mit Schenkungsteuer

Im Jahre 2003 entschied das Brandenburgische OLG (Urt. v. 21.5.2003 – GI 2003, 198), dass die Belastung mit Schenkungsteuer bei isolierter Betrachtung keinen Schaden für den Beschenkten darstelle, da dieser einen Vermögenswert erhalten hat. Diese Betrachtung verbiete sich aber, wenn sich Schenker und Beschenkter als wirtschaftliche Einheit verstehen. Die Schenkung sei in diesem Fall eine bloße Vermögensverschiebung und die hierdurch ausgelösten Steuern stellen eine Minderung des Gesamtvermögens dar. Diese Grundsätze fänden ebenso bei einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft Anwendung.

Der BGH (BGH v. 9.3.2006 – IX ZR 133/03, zitiert nach juris) billigte in seinem kurzen Beschluss über die Nichtzulassung der Revision diese Rechtsauffassung: Bei der zu Ehegatten und nächsten Familienangehörigen entwickelten Rechtsprechung des BGH komme es nicht darauf an, ob es sich um eine eheliche oder nicht eheliche Lebensgemeinschaft handle. Die Person des Rechtsträgers sei schadenrechtlich unerheblich, wenn der steuerliche Berater dafür zu sorgen habe, dass der Bestand einer einheitlichen Vermögensmasse durch die bestmögliche steuerliche Gestaltung gesichert werden soll.

e) Konsolidierte Schadenberechnung bei Steuermehrbelastung aufgrund Aufdeckung stiller Reserven

Auch im Fall der Steuermehrbelastung durch Aufdeckung stiller Reserven kann eine konsolidierende Schadenbetrachtung angezeigt sein.

In einem vom OLG Köln entschiedenen Fall (OLG Köln v. 16.1.2014 – 8 U 7/13, GI 2014, 108) machte der klagende bisherige Alleingesellschafter einer GmbH als Schaden den Anfall von Einkommen- und Gewerbesteuer geltend, der durch die Aufdeckung stiller Reserven im Zusammenhang mit einer Übertragung von Gesellschaftsanteilen auf einen im Unternehmen arbeitenden Familienangehörigen entstanden war. Hintergrund für diese Übertragung war, dass man sich hierdurch künftig Sozialabgaben sparen wollte.

Nach der Entscheidung des OLG Köln sind die ersparten Sozialabgaben in die Schadenberechnung einzubeziehen: Es könne nicht zwischen dem Vermögen des Klägers und dem Vermögen der GmbH, die durch die Übertragung der Gesellschaftsanteile aus dem Betriebsvermögen des Klägers sozialversicherungspflichtige Vorteile erworben hat, differenziert werden. Denn da es um die Vermeidung der Sozialversicherungspflicht für die Mitarbeiter der GmbH gegangen sei, sei es bei dem Steuerberatungsauftrag folglich auch um die Vermögensinteressen der GmbH gegangen. Da diese Vorteile nur dadurch erreichbar waren, dass der Kläger seinerseits Vermögensnachteile in Kauf zu nehmen hatte, seien die aus der Übertragung der Anteile entstandenen Vorteile der GmbH im Rahmen der Schadenberechnung auch dem Kläger zuzurechnen. Die Grundsätze der konsolidierten Schadenbetrachtung, die nach der Rechtsprechung des BGH bei Vermögensübertragungen unter nahen Angehörigen anerkannt sind, seien auch auf die Konstellation der Übertragung von Gesellschaftsanteilen auf Familienangehörige im Rahmen eines Familienunternehmens zur Einsparung von Sozialabgaben grundsätzlich übertragbar. Eine wirtschaftliche Gesamtbetrachtung der entstandenen Vor- und Nachteile war hier damit nach Auffassung des OLG gerechtfertigt.

f) Kompensation steuerlicher Nachteile durch Steuervorteile nahestehender Personen

In der Entscheidung des BGH v. 5.2.2015 – IX ZR 167/13, GI 2015, 71 stellte der BGH nochmals klar, unter welchen Voraussetzungen die Steuermehrbelastung durch eine Steuerersparnis einer dritten Person haftungsrechtlich kompensiert werden kann.

In dem Fall hatte die Mandantin den Steuerberater beauftragt, sie bei der Übertragung ihres Betriebs an ihren Sohn steuerlich zu beraten. Nach Beratung durch den Steuerberater verkaufte sie den Betrieb an ihren Sohn gegen eine lebenslange monatliche Rente von 2.500 Euro. Diese Gestaltung hatte bei der Mandantin einen Veräußerungsgewinn und eine Steuerlast von ca. 14.000 Euro zur Folge. Ihr Sohn kam allerdings in den Genuss des Vorteils, die Anschaffungskosten gewinnmindernd abschreiben zu können. Die Mandantin warf in der Folgezeit dem Steuerberater vor, sie nicht auf die Möglichkeit der Übertragung des Betriebs im Wege der vorweggenommenen Erbfolge hingewiesen zu haben. In diesem Falle wäre bei ihr kein zu versteuernder Veräußerungsgewinn entstanden.

Der BGH teilte jedoch diese Schadenbetrachtung nicht: Nachteile, welche der Mandant infolge einer fehlerhaften steuerlichen Beratung erleidet, würden durch die hiermit bewirkte Steuerersparnis eines Angehörigen oder eines sonstigen Dritten ausgeglichen, wenn dessen Interessen nach dem Beratungsvertrag in die Beratung einbezogen werden sollten. Entscheidend sei insoweit der Auftrag, welchen der Mandant dem Berater ausdrücklich oder den Umständen nach erteilt hätte. Der Mandant bestimme den Gegenstand, den Umfang und die Zielrichtung der Beratung. Er allein entscheide deshalb, ob im Rahmen einer Gestaltungsberatung nur sein eigener Vorteil gesucht werden soll oder weitere Interessen zu berücksichtigen sind. Diese im Rahmen des Auftrags getroffene Entscheidung sei für den Berater und gegebenenfalls auch für das Regressgericht verbindlich. Weder der Berater noch das Regressgericht seien berechtigt, ohne oder sogar gegen den Willen des Mandanten die Interessen Dritter in die Schadenberechnung einzustellen, weil sie dies für vernünftig halten. Der BGH verwies die Sache zurück an das Berufungsgericht insbesondere zum Zweck der Aufklärung, ob die Interessen des Sohns nach dem Beratervertrag mitberücksichtigt werden sollten.

g) Schadenberechnung bei Pflichtverletzung zulasten eines von mehreren verbundenen Unternehmens

In der eingangs erwähnten aktuellen Entscheidung des BGH (v. 10.12.2015 – IX ZR 56/15, DStRE 2016, 247) zur Frage der konsolidierten Schadenbetrachtung präziserte er seine Rechtsprechung weiter. Im Wesentlichen lag der Entscheidung folgender Sachverhalt zugrunde:

Eine auf Anraten des Steuerberaters von der Mandantin gegründete Stiftung gewährte einer ihr gehörenden GmbH ein zinsloses Darlehen. Nach einer Betriebsprüfung wurde dieses Darlehen aufgrund § 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG abgezinst, was einen steuerlichen Gewinn der GmbH mit entsprechender Steuerlast zur Folge hatte. Die GmbH warf dem Steuerberater vor, nicht hierauf hingewiesen zu haben. Es wurde vorgetragen, dass man bei entsprechendem Hinweis der GmbH ein verzinstes Darlehen gewährt hätte und die Abzinsung somit hätte vermieden werden können. Der Steuerberater wandte hiergegen indes ein, dass die hypothetisch zu zahlenden Zinsen höher als die Steuerlast wären und der GmbH daher kein Schaden entstanden sei.

Dieser Argumentation des Steuerberaters erteilte der BGH eine Absage. Auch hier seien die Grundsätze der konsolidierten Schadenbetrachtung anzuwenden: Nach den Vermögensinteressen der Mandantin als wirtschaftlicher Initiatorin des gesamten Konzepts hätten sowohl die Vermögensinteressen der Stiftung als auch der GmbH nach dem Beratungsvertrag beachtet werden müssen. Denn die Gründung der Stiftung und die Ausreichung des Darlehens wären wesentliche Bestandteile des vom Steuerberater entwickelten Steuerkonzepts gewesen. Das Ergebnis der Beratung hätte folglich auch unmittelbaren Einfluss auf den Vermögensstand der Stiftung und mithin auch auf das Vermögen der Mandantin als Stifterin. Die Mandantin hätte nach außen hin den Willen gezeigt, dass die von ihr zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses beherrschten Gesellschaften und deren Vermögensmassen als wirtschaftliche Einheit betrachtet werden sollten. Aus diesem Grunde müsste die Gesamtbetrachtung der Vermögensverhältnisse über die Grenzen der beteiligten juristischen Personen als grundsätzlich schadenrechtlich selbstständige Zuordnungsobjekte hinaus erfolgen.

Für dieses Ergebnis spricht nach dem BGH auch, dass die Mandantin bereit gewesen sei, Zinszahlungen an die von ihr kontrollierte Stiftung durch die GmbH zu veranlassen. Daher seien den hypothetischen Zinszahlungen der GmbH, die diese erspart hat, die entsprechenden fehlenden Zahlungseingänge bei der Stiftung gegenzurechnen, soweit ihr diese verblieben wären.

h) Schadenberechnung bei Pflicht zur Beachtung der Interessen mehrerer vom Mandanten beherrschter Unternehmen

Seine oben unter e) dargestellte Rechtsprechung führte der BGH sodann in einer in unmittelbarem Anschluss erfolgten ähnlich gelagerten Entscheidung (BGH v. 18.2.2016 – IX ZR 191/13, DB 2016, 887) fort:

Die jeweils zu 50 % beteiligten Gesellschafter einer OHG wollten zum Zweck der Haftungsbeschränkung die OHG in eine bereits bestehende GmbH – die spätere Klägerin – einbringen. An der GmbH waren die vorgenannten Gesellschafter ebenfalls zu je 50 % beteiligt. Die OHG war Eigentümerin eines Grundstücks, auf dem sie ein Speditionsunternehmen betrieb. Die Gesellschafter beschlossen, die OHG mit notariellem Vertrag rückwirkend auf die GmbH zu verschmelzen. Bei einer steuerlichen Außenprüfung stellte das Finanzamt fest, dass aufgrund des Übergangs des Betriebsgrundstücks der OHG auf die GmbH im Rahmen der Verschmelzung Grunderwerbsteuer angefallen war. Die Grunderwerbsteuer machte die GmbH als Schaden geltend. Denn ihrer Auffassung nach hätte der Berater zur Vermeidung von Grunderwerbsteuer eine Übertragung des Betriebsgrundstücks auf eine von den Gesellschafterinnen neu zu gründende Personengesellschaft vor der Verschmelzung der OHG auf die bestehende GmbH empfehlen müssen.

Der Steuerberater hatte gegen die Annahme eines Schadens argumentiert, dass die GmbH bei einer solchen Beratung zwar keine Grunderwerbsteuer zu zahlen gehabt hätte, aber auch kein Grundstück erworben hätte. Dem folgt der BGH nicht.

Der Steuerberater hätte nach dem Beratervertrag neben den Vermögensinteressen der GmbH auch die Interessen der Gesellschafter als wirtschaftliche Initiatoren der Verschmelzung berücksichtigen müssen. Aus diesem Grunde müssten die wirtschaftlichen Auswirkungen auch auf deren Vermögen berücksichtigt werden. Es sei damit eine Gesamtbetrachtung der Vermögensverhältnisse der Personen und Gesellschaften anzustellen, deren Vermögensinteressen vertragsgemäß bei der Beratung zu berücksichtigen waren. Der Vorteil des Grundstückserwerbs durch die GmbH könne nicht berücksichtigt werden, weil das Grundstück den Gesellschafterinnen wirtschaftlich als Vermögen der von ihnen gebildeten OHG ohnehin gehörte und bei Übertragung auf eine von ihnen neu zu gründende Personengesellschaft wirtschaftlich auch weiter gehört hätte, ohne dass Grunderwerbsteuer zu zahlen gewesen wäre. Nur die Zahlung der Grunderwerbsteuer wirke sich danach auf das Vermögen aus, dessen Schutz bei der Beratung durch den Steuerberater zu berücksichtigen gewesen wäre.

HDI Vertriebs AG
HDI-Platz 1
30659 Hannover
www.hdi.de/giservice

Fazit

Nach der aktuellen Rechtsprechung des BGH hat die Einbeziehung der Vermögenslage einer dritten Person in die Schadenberechnung zu erfolgen, wenn die Einbeziehung der Vermögensinteressen des Dritten nach dem Inhalt des Beratervertrags geschuldet war. Nur in diesem Fall erfolgt eine konsolidierende Schadenbetrachtung. Ist der Berater mit der Einbeziehung fremder Vermögensinteressen nicht einverstanden, bleibt ihm nur die Möglichkeit, dieses konkrete Mandat abzulehnen. Allerdings wird wohl davon auszugehen sein, dass die Grundsätze der konsolidierenden Schadenbetrachtung nicht nur zuungunsten, sondern auch zu Gunsten des Steuerberaters Anwendung finden können.

Mehr Vorsicht wird künftig geboten sein, wenn der Mandant im Rahmen des Beratungsgesprächs in Begleitung weiterer Personen erscheint, deren wirtschaftliche Interessen durch die gewünschte Beratung tangiert sein könnten. Die Interessenlage sollte hier umfassend geklärt werden, um zum einen den Beratungsumfang und zum anderen auch das eigene potenzielle Haftungsrisiko besser abschätzen zu können.



Autor



Rafael Meixner
Rechtsanwalt
HDI Versicherung AG
Köln

Elektronisch, einfach und effizient

Kleine und mittelständische Unternehmen sind häufig mit der Verwaltung der betrieblichen Altersversorgung (bAV) überfordert. Viele scheuen die Komplexität und schrecken deshalb vor weiterem Engagement in Sachen Betriebsrente zurück. Hier schaffen moderne Onlineportale schnelle und vor allem kostenfreie Abhilfe.

Die Welt ist digital

Das Bankkonto wird online verwaltet, das Smartphone ist mit dem Terminplaner synchronisiert und Autofahrten werden per GPS navigiert. In fast allen Bereichen des täglichen Lebens wird auf digitale Services, Flexibilität und ständige Verfügbarkeit gesetzt. Warum nicht auch in der Verwaltung von bAV-Verträgen? In der Praxis besteht ein hoher Bedarf, die bAV-Verwaltung zu vereinfachen und komplexe Prozesse zu beschleunigen. Gerade in kleineren Unternehmen mangelt es häufig an spezifischem Know-how und Ressourcen.

Gleichzeitig gewinnt die betriebliche Altersversorgung laut einer bAV-Mittelstands-Studie der FAZ vom März 2015 immer mehr an Bedeutung: Strategien gegen den Fachkräftemangel, zur Mitarbeiterbindung und auch Lösungen zur Glättung alternder Belegschaftsstrukturen stehen hoch im Kurs. Über 80 Prozent der befragten bAV-Verantwortlichen bewerten ein betriebliches Versorgungssystem als personalstrategisch wirkungsvoll. Hohe Fluktuationskosten kommen einem Unternehmen beispielsweise teurer zu stehen als eine effizient gestaltete Betriebsrente. Insbesondere kleine und mittelständische Betriebe sind deshalb gut beraten, über die Einrichtung betrieblicher Versorgungssysteme nachzudenken, um ihre Arbeitgebermarke attraktiv am Arbeitsmarkt zu positionieren.

Die Angst vor der Komplexität lässt jedoch noch immer viele Arbeitgeber zögern. Gerade in kleineren Betrieben werden die Mitarbeiter der Personalabteilung als Allrounder eingesetzt und es mangelt häufig an fachlichem Know-how und Ressourcen zum professionellen Handling betrieblicher Ver-

sorgungssysteme. In der Praxis sind Fehlerquellen, Verzögerungen und Komplikationen oftmals vorprogrammiert.

Digitale bAV-Verwaltung spart Zeit und Kosten

Moderne bAV-Versicherer gehen heute einen entscheidenden Schritt weiter. Neue webbasierte Plattformen bieten eine zeitgemäße Verwaltungsbasis und schlagen gleich zwei Fliegen mit einer Klappe: Arbeitgeber werden durch intuitive Anwendungen bei der bAV-Verwaltung unterstützt und können dem Versicherer Vertragsänderungen online melden. Egal, ob es sich um eine schlichte Adressänderung handelt, ein Mitarbeiter langzeiterkrankt ist, in Elternzeit geht oder die Prämie reduziert werden soll, die Verarbeitung kann sofort angestoßen werden. Gleichzeitig erhält auch der zuständige Firmenbetreuer sogenannte Push-Mails, die ihn jederzeit über Änderungen informieren. Das heißt, auch er hat jederzeit den aktuellen Überblick über alle bestehenden bAV-Verträge einer Firma. Digitale bAV-Portale sind nicht nur rund um die Uhr verfügbar, sondern können auch auf allen digitalen Endgeräten – via Smartphone, Tablet oder Laptop – genutzt werden.

Der bAV-Versicherer HDI Leben hat – gemeinsam mit dem erfahrenen IT-Dienstleister xbAV – ein solches Portal entwickelt: Mit dem „HDI bAVnet“ können Unternehmen ihre bAV-Verträge daten- und rechtssicher online verwalten. Über digitale Schnittstellen werden sämtliche Dokumente des jeweiligen Unternehmens verschlüsselt in das Portal überspielt, sodass eine vollständige elektronische Archivierung gewährleistet ist. Datenschutz hat dabei oberste Priorität. Darüber hinaus schützen eingebaute Plausibilitäten den Arbeitgeber bei der Bearbeitung vor Fehlerquellen und Haftungsrisiken. Das Unternehmen profitiert durch das Verwaltungsportal von schlankeren Arbeitsprozessen und schont wertvolle Kapazitäten. Der Versicherer wiederum kann durch die elektronischen Schnittstellen, Meldungen schneller verarbeiten und Dokumente rascher ausstellen.

Als Vorreiter am Markt bietet HDI das bAV-Portal als kostenfreies Servicepaket für alle Firmenkunden zur Verwaltung ihrer bAV-Verträge an.

Arbeitgeber, die erweiterten Servicebedarf haben, können das Basisportal jederzeit durch zusätzliche Features über xbAV upgraden. In der kostenpflichtigen Premium-Variante werden dann u. a. auch Deckungskapitalübertragungen oder die Abwicklung eines Versorgungsausgleichs online outgesourct.

Fazit

Unternehmen, die ihre bAV-Bestände online verwalten, sparen Zeit, Geld und auch Platz. Gerade kleinere Betriebe können ihre Verwaltungsprozesse zum Nulltarif verschlanken und die Mitarbeiter im Personalbereich deutlich entlasten. Für weitere Informationen und Beratungsgespräche stehen wir gerne zur Verfügung.



Autorin



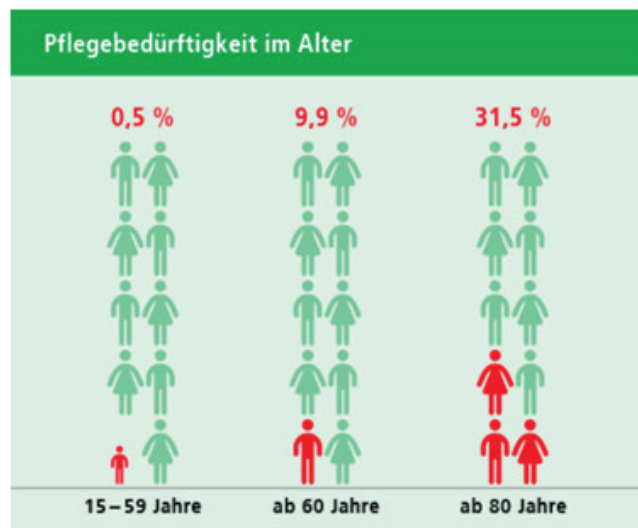
Sandra Spiecker
Leiterin bAV-Fachcenter
HDI Lebensversicherungs AG
fachcenter-bav@hdi.de

Pflege und Betreuung sind mittlerweile ein Dauerbrenner in den Medien. Durch Pflegefälle im Familien- und Freundeskreis sind viele Menschen zunehmend sensibilisiert. Sie suchen nach sinnvollen Lösungen, um finanziell vorzusorgen und Angehörige zu entlasten. Denn die gesetzliche Pflegeversicherung zahlt nur einen Teil der anfallenden Kosten.

EXTRA ist eine ideale Lösung, um den steigenden Versorgungsbedarf im Alter abzusichern. So bietet EXTRA eine erhöhte Altersrente bei Pflegebedürftigkeit ab Rentenbeginn.

Die Zahl der Pflegebedürftigen steigt

Die Zahl der Pflegebedürftigen in Deutschland nimmt ständig zu: Laut Berechnungen des statistischen Bundesamts werden in 2060 über 4,5 Mio. Menschen in Deutschland davon betroffen sein. Dabei tritt Pflegebedürftigkeit verstärkt im Rentenalter ein. Jeder Zehnte in der Altersgruppe ab 60 Jahren ist schon pflegebedürftig, ab 80 Jahren sogar jeder Dritte.



Hier die Extra-Vorteile auf einen Blick:

- Erhöhte Altersrentenzahlungen auf Lebenszeit – bleibt auch bei Genesung erhalten.
- Leistung schon ab 2 ADL, Pflegestufe I oder bei Demenz
- Todesfall-Leistung der Altersrente bleibt bei Eintritt der Pflegebedürftigkeit erhalten (Rentengarantiezeit)
- Ausschluss der Pflegeleistung bis 12 Monate vor Altersrentenbeginn vereinbar
- Steigende Rente nach Altersrentenbeginn – keine fallende Rente
- Keine Gesundheitsprüfung, nur eine Frage nach bestehender Pflegebedürftigkeit oder Demenz
- **Nicht zuletzt: Kostengünstig!**
Im Vergleich zu Altersrenten ohne Leistungen bei Pflegebedürftigkeit im Alter beträgt der Prämienunterschied nur rd. 15 %.

Arbeitgeber, die erweiterten Servicebedarf haben, können das Basisportal jederzeit durch zusätzliche Features über xbAV upgraden. In der kostenpflichtigen Premium-Variante werden dann u. a. auch Deckungskapitalübertragungen oder die Abwicklung eines Versorgungsausgleichs online outgesourct.

Eine repräsentative Umfrage zeigt, wie oft und worüber deutsche Verkehrsteilnehmer streiten

- Männer sind häufiger in Unfälle verwickelt als Frauen – und kassieren auch mehr Knöllchen
- Berliner halten sich am vorbildlichsten ans Tempolimit, parken aber am häufigsten falsch
- Häufigster Grund für einen Rechtsstreit ist die Schuldfrage
- Besserverdiener haben bei rechtlichen Auseinandersetzungen mehr Erfolg

Crash! Boom! Bang!

Für jeden vierten Deutschen ist das kein ungewöhnliches Szenario: Laut einer repräsentativen YouGov-Umfrage im Auftrag von ROLAND Rechtsschutz waren 26 Prozent der Befragten in den letzten fünf Jahren mindestens einmal in einen Verkehrsunfall verwickelt – ob als Fußgänger, Radfahrer oder Autofahrer.

Männer trifft es dabei etwas häufiger als Frauen. Von den rund 2.000 Befragten gaben 28 Prozent der Männer an, in der jüngeren Vergangenheit einen Unfall gehabt zu haben. Bei den Frauen waren es 24 Prozent. Außerdem sind jüngere Menschen häufiger betroffen als ältere: Bei den unter 35-Jährigen gab rund ein Drittel an, in den letzten fünf Jahren mindestens einen Unfall im Straßenverkehr gehabt zu haben, bei den über 35-Jährigen war es nur knapp jeder Vierte (24 Prozent).

Frauen verhalten sich vorsichtiger

Stress im Straßenverkehr resultiert jedoch nicht unbedingt nur aus Unfällen. Vielmehr sind es kleine Verkehrssünden, die deutschen Verkehrsteilnehmern Ärger einbringen: Jeder zweite Deutsche (49 Prozent) musste in den vergangenen fünf Jahren wegen eines Verkehrsdelikts ein Bußgeld zahlen.

Die mit Abstand häufigsten Gründe: eine Geschwindigkeitsüberschreitung (33 Prozent) und Falschparken (21 Prozent). Männer nehmen es mit den Verkehrsvorschriften weniger genau – und werden dementsprechend häufiger zur Kasse gebeten: Sowohl bei den Geschwindigkeitsüberschreitungen (41 Prozent vs. 26 Prozent) als auch beim Falschparken (24 Prozent vs. 18 Prozent) führen die Männer das Ranking an.

Hektische Hessen, bremsende Berliner

Was die Verkehrssünden betrifft, zeigen sich außerdem regionale Unterschiede. Autofahrer aus Hessen haben es der Umfrage zufolge besonders eilig: 41 Prozent ließen sich bei ihrer Spritztour unfreiwillig ablichten und bekamen anschließend unerwünschte Post nach Hause. Auch in Niedersachsen (39 Prozent) und Baden-Württemberg (36 Prozent) blitzte es besonders häufig. Völlig abgeschlagen auf dem letzten Platz der Temposünder: Berlin! Unter den Hauptstädtern finden sich im Bundesländervergleich die wenigsten Geschwindigkeitsrowdys (17 Prozent) – dafür leben hier die meisten Falschparker (27 Prozent).

Schuldfrage, Schadenshöhe, Schmerzensgeld

Dass ein Verkehrsunfall nicht nur ärgerlich und unter Umständen teuer ist, sondern auch vor Gericht enden kann, mussten 15 Prozent der Befragten bereits am eigenen Leib erfahren. Von den Befragten mittleren Alters (45 bis 54 Jahre) hat bereits jeder Fünfte (20 Prozent) schon einmal einen Verkehrsunfall mit anschließendem Rechtsstreit erlebt. Bei mehr als der Hälfte aller Streitigkeiten (52 Prozent) ging es um die Schuldfrage. Außerdem häufige Ärgernisse: die Höhe des Schadens (27 Prozent) und Streit ums Schmerzensgeld (20 Prozent).

Bei der Frage, ob der Rechtsstreit für die Betroffenen einen positiven oder negativen Ausgang hatte, zeigen sich gehaltsabhängige Unterschiede: Personen mit einem Nettoeinkommen von bis zu 2.000 Euro gewinnen deutlich seltener (60 Prozent) einen Rechtsstreit als finanziell besser Gestellte. Bei den Besserverdienern lag die „Gewinnquote“ bei 73 Prozent.

Rechtsansprüche ohne Risiko durchsetzen

Dass viele Betroffene gerade aufgrund finanzieller Sorgen erst gar nicht versuchen, ihre Rechte vor Gericht durchzusetzen, weiß ROLAND-Partneranwalt Andreas Conzelmann von der Kanzlei Buschlinger, Claus & Partner in Wiesbaden: „Es kommt häufig vor, dass Unfallopfer – trotz sehr guter Erfolgschancen – von einer rechtlichen Auseinandersetzung absehen, weil sie sich vor den Anwalts- und Gerichtskosten fürchten.“ Der Anwalt weist darauf hin, dass eine Rechtsschutz-Versicherung Betroffenen in jedem Fall dabei helfen könne, ihre Rechtsansprüche durchzusetzen. „Nicht mal jeder fünfte Deutsche verfügt aktuell über einen Verkehrs-Rechtsschutz und verzichtet damit auf die Möglichkeit, risikofrei gegen unberechtigte Bußgeldbescheide vorzugehen, nach einem Verkehrsunfall Schadenersatzansprüche geltend zu machen oder sich nach einer fehlerhaften Fahrzeugreparatur mit der Werkstatt auseinanderzusetzen“, so der Jurist.

Übrigens!

Hinter den Rechtsschutz-Produkten und diesem Ratgeber von HDI steht die ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG – unser starker Partner, wenn es um Ihr Recht geht.

ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG
Deutz-Kalker Str. 46
50679 Köln

Mehr Informationen zur HDI Rechtsschutzversicherung finden Sie [hier](#).

Untypisch und außergewöhnlich

Experten für Wetter und Schaden sind sich einig: Die Großwetterlage der zurückliegenden Wochen war ausgesprochen untypisch und außergewöhnlich. Und es nimmt kein Ende: In vielen Gegenden Deutschlands wurde es auch am zurückliegenden Wochenende ungemütlich. Gleich vier Tiefs – „Lea“ und in Reihe danach „Neele“, „Marine“ und „Oliane“ – nahmen Kurs auf Mitteleuropa und brachten Gewitter mit Starkregen, Hagel und Sturmböen. Ist das Unwetter vorbei und sind die Aufräumarbeiten abgeschlossen, geht es darum, sich den versicherten Schaden ersetzen zu lassen.

Tief „Elvira“ machte den Anfang. Dann folgten Tief „Friederike“ und „Giesela“. Bereits am 30. Mai gingen bei HUS-Schaden von HDI das drei- bis vierfache der normalerweise ankommenden Anrufe ein. Was an diesen Wetterereignissen besonders war, erklärt Frank Manekeller, Leiter Haftpflicht-, Unfall-, Sach-Schaden: „Die Unwetter trafen ganz Deutschland. Es gab nicht – wie sonst so oft – eine Region, die besonders getroffen wurde. Immer wieder kamen neue Gebiete – quer über die ganze Republik verteilt – hinzu.“

Retten von Hab und Gut steht an erster Stelle

Wo die Wassermassen herunter kamen, gab es viele Elementarschäden. Zahlreiche Geschädigte versuchten erst einmal durch Notfallmaßnahmen ihre Immobilie und ihren Hausrat zu sichern und zu retten. Danach erst nehmen sie Kontakt zu ihrem Versicherer auf. Deshalb rechnen die Schadenprofis auch in den nachfolgenden Tagen noch mit einem erhöhten Anruaufkommen.

Auch zum möglichen Schadenaufwand kommentiert Frank Manekeller: „Wir sehen in den Statistiken, dass die Elementarschadenssummen deutlich höher liegen als bei üblichen Kumulschäden.“

Der Schwerpunkt der Schäden liegt auf den Sparten Wohngebäude und Hausrat. In den ersten Tagen konnte eine gute telefonische Erreichbarkeit für Neuschäden verzeichnet werden. Durch die Vielzahl der gemeldeten Schäden kann es dennoch in der Bearbeitung zu einzelnen Verzögerungen kommen. Auch die Kunden können mithelfen indem sie die Online-Schadenmeldung nutzen und den Schaden entsprechend über www.hdi.de Schäden digital melden – in diesem Prozess wird ein Schaden automatisch angelegt und das beschleunigt die Bearbeitung.

Per Online-Schadenmeldung können über www.hdi.de Schäden digital gemeldet werden – in diesem Prozess wird ein Schaden automatisch angelegt und das beschleunigt die Bearbeitung.

Bei den Sachschäden handelt es sich um Elementarschäden, begleitet von Sturm, Hagel und Blitz/Überspannung. Typischerweise sind Elementarschäden sehr komplex und die Höhe der Schadenssumme oft schwer zu kalkulieren. In sehr vielen Fällen ist daher eine Besichtigung vor Ort erforderlich.

„Komplexteam Elementar“ für schnelle Regulierung

Besondere Ereignisse erfordern besondere Maßnahmen. Daher wurde das „Komplexteam Elementar“ ins Leben gerufen. Frank Manekeller erläutert den offensiven Ansatz: „Sechs erfahrene Schadenprofis – rekrutiert aus dem Schaden- als auch dem Kompetenzzentrum bis hin zu Außenregulierern – bilden diese „Task-force“. Dieses Team kümmert sich um die wirklich schwierigen und komplexen Schadenfälle. Dabei wird Hand in Hand zwischen Innen- und Außendienst gearbeitet, um den Kunden schnellstmöglich zu helfen und regulieren zu können. Hier setzen wir auf langjährige Kompetenz und Erfahrung der Mitarbeiter.“

Auch den Kraftfahrt-Schadenbereich hat diese besondere Wetterlage getroffen. Mit unserer standortübergreifenden Laststeuerung konnten wir jedoch durchgängig eine sehr gute telefonische Erreichbarkeit sicherstellen (Neuschaden-Rufnummern > 90%).

Im Rahmen der telefonischen Beratung wurde unseren Kunden direkt geholfen. Die Fahrzeugbegutachtungen erfolgen in den besonders betroffenen Regionen durch Sammelbesichtigungen. Ferner bieten wir unseren Kunden die Möglichkeit der optimierten Instandsetzung, die wir – gemeinsam mit dem SSV – über unser Reparaturnetzwerk organisieren.